

---

# RICHTLINIE FÖRDERUNG VON PROJEKTEN AUS F&E IM HEALTH HUB TIROL

---

*SA.111070 - 18.12.2023*

---

# HEALTH HUB TIROL – FÖRDERUNG VON PROJEKTEN

---

## 1. Gegenstand

Gefördert werden Einzelprojekte aus dem Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation mit Bezug zum regionalen Stärkefeld Gesundheit. Die Tätigkeiten sind der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung zuzuordnen.

Ziel ist es, den Wirtschaftsstandort nachhaltig durch den Aufbau von Know-how und die Entwicklung von neuen Technologien, Produkten und Verfahren zu stärken. Durch die Förderung soll der Anreiz gesetzt werden, auch riskante Vorhaben mit hohem Entwicklungsrisiko am Standort umzusetzen.

## 2. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer sind Unternehmen mit Sitz in Tirol mit Zugehörigkeit zum Health Hub Tirol, welche die Voraussetzungen aus Punkt 1 erfüllen.

# 3. Förderbare Kosten

Förderbar sind jene Kosten, die unmittelbar in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Dabei sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit einzuhalten. Die jeweiligen Kostenarten

- Personalkosten
- Reisekosten
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung
- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length<sup>1</sup>-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
- sonstige Betriebskosten einschließlich Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar entstehen;
- indirekte Kosten (Gemeinkosten)

werden im Dokument Kostenleitfaden anhand der geltenden Regelungen spezifiziert.

# 4. Projektdauer

Die geförderten Projekte haben eine maximale Laufzeit von 3 Jahren. Die kostenneutrale Verlängerung der Projektlaufzeit ist nur in begründeten Fällen möglich und obliegt der Entscheidung der Geschäftsführung der Förderstelle Standortagentur Tirol GmbH (kurz: *Standortagentur Tirol*).

# 5. Förderhöhe

Die Beihilfenintensität pro Beihilfenempfänger orientiert sich an den Beihilfesätzen inklusive möglicher Erhöhungen laut der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung,

---

<sup>1</sup> „Arm's-length-Prinzip“: Nach diesem Grundsatz dürfen sich die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden, und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen. Wenn ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass es dem Arm's-length-Prinzip entspricht;

AGVO, Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission, verlängert durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23.06.2023 .

	Grundlagenforschung	Industrielle Forschung	Experimentelle Entwicklung
Großunternehmen	100 %	50 %	25 %
Mittlere Unternehmen		60 %	35 %
Kleine Unternehmen		70 %	45 %

Die Berechnung und Evaluierung wird auf der Basis der Arbeitspakete durchgeführt. Die durchschnittliche Gesamtförderquote laut Antrag darf bei Feststellung der förderbaren Kosten nach Projektende nicht überschritten werden.

Pro Projekt können maximal EUR 600.000 an Förderung genehmigt werden.

## 6. Kumulierung

Die EU-Kommission hat im Artikel 4 der AGVO Höchstbeträge (sog. Anmeldeschwellen) für beihilfefähige Kostenarten festgehalten. Des Weiteren sind – spezifiziert in gesonderten Artikeln – Höchstintensitäten für einzelne Beihilfethemen (z.B. KMU-Beihilfen, F&E&I-Beihilfen etc.) festgelegt. Werden für dieselben beihilfefähigen Kosten mehrere Förderungen (z. B. bei verschiedenen Förderstellen) beantragt, so darf gemäß Artikel 8 der AGVO (Kumulierung) die Summe der für diese Kosten gewährten Förderungen die festgelegten Höchstwerte und –intensitäten nicht überschreiten; dies unabhängig davon, ob es sich bei den zusätzlich beantragten Förderungen um De-minimis- oder AGVO-Beihilfen handelt.

Jedenfalls ist eine mehrfache Förderung aus öffentlichen Mitteln des Landes Tirol, des Bundes oder der Europäischen Union hinsichtlich derselben Elemente eines Projekts unzulässig und hat die Rückforderung der gesamten Förderungsmittel zur Folge.

# 7. Verfahrensbestimmungen

Die Projekte werden im Ausschreibungsmodus vergeben. Für die Einreichung sind die von der Förderstelle Standortagentur Tirol bereitgestellten Formulare zu verwenden. Die Ausschreibungsdetails werden über die Website der Förderstelle mitgeteilt.

Die Prüfung der Anträge erfolgt durch die Förderstelle, welche für die Bewertung der Anträge Fachgutachten von Dritten einholen kann.

Die Projekte werden einem Beirat vorgestellt. Dieser empfiehlt förderungswürdige Projekte der Geschäftsführung der Förderstelle zur Förderung. Die Förderungsentscheidung obliegt der Geschäftsführung.

# 8. Abwicklung

Über den Fortschritt in der Projektarbeit ist der Förderstelle jährlich unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare (inhaltlicher und wirtschaftlicher Jahresbericht) zu berichten. Das Erreichen von im Förderungsvertrag festzulegenden Meilensteinen verbunden mit stop-or-go Entscheidungen ist Voraussetzung für die Auszahlung weiterer Förderungsraten.

# 9. Anschlussförderung geförderter Projekte

Sollten aus einer Förderungsrunde des Health Hub Programms (dies gilt auch für Förderungsrunden vor Inkrafttreten der gegenständlichen Richtlinie) Mittel frei werden (bspw. durch Abbruch eines geförderten Projekts, Minderverbrauch am Ende der Laufzeit eines Projekts) oder zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, so besteht für Förderungsnehmer derselben Förderungsrunde die Möglichkeit, sich um diese freiwerdenden Mittel mittels eines Antrags zu bewerben. Die Durchführung dieser Ausschreibungen, die Förderungsentscheidung sowie die Förderungsabwicklung basieren jedenfalls auf der gegenständlichen Richtlinie.

# 10. EU-rechtliche Grundlagen

Die Richtlinie beruht auf Basis der AGVO<sup>2</sup>, siehe auch Artikel 25 Absatz 1<sup>3</sup>

Neben den materiell rechtlich relevanten Artikeln der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sind insbesondere die allgemeinen Bestimmungen der Kapitel I und II verbindlich anzuwenden:

- a) Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- b) Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an „Unternehmen in Schwierigkeiten“ vergeben werden dürfen, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- c) Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- d) Artikel 6 AGVO, wonach festgelegt wird, dass Beihilfen einen Anreizeffekt haben müssen. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1), in der geltenden Fassung, aktuell geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 kurz **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)**

<sup>3</sup> Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, einschließlich Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die im Rahmen des Programms Horizont 2020 oder des Programms Horizont Europa mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden, kofinanzierte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie gegebenenfalls Beihilfen für kofinanzierte Teaming-Maßnahmen sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die Voraussetzungen des vorliegenden Artikels (25) und des Kapitels I (AGVO) erfüllt sind.

- e) Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind.
- f) Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten, insbesondere für Beihilfen ab EUR 100.000,00 einzuhalten sind.

## 11. Datenschutz

Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber erklären sich damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten von der Förderstelle Standortagentur Tirol GmbH nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verwendet werden.

Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber erklären sich damit einverstanden, dass die im Förderungsansuchen sowie im Förderungsvertrag bekannt gegebenen personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages verwendet werden, von der Förderstelle gegebenenfalls an das Amt der Tiroler Landesregierung, den Rechnungshof, Stellen des Bundes und der Europäischen Union und andere mit Leistungen für denselben Gegenstand befasste Stellen, insbesondere die Health Hub Tirol GmbH und die Technologietransfer Life Sciences Tirol GmbH, übermittelt werden.

Des Weiteren nehmen die Förderungswerberinnen und Förderungswerber zur Kenntnis, dass die oben genannten personenbezogenen Daten, für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen, und zur Prüfung des Verwendungsnachweises, über die von ihnen selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erhoben und an diese übermittelt werden können.

## 12. Geltungsdauer und Gerichtsstand

Diese Richtlinie tritt mit dem auf den Tag des Beschlusses folgenden Werktag in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Auf Basis dieser Richtlinie kann über förderbare Vorhaben bis 31.12.2026 entschieden werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die Richtlinie nur mehr auf Vorhaben anzuwenden, über welche basierend auf dieser Richtlinie der Förderungsvertrag abgeschlossen wurde.

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck vorzusehen. Der Standortagentur Tirol ist es vorbehalten, die Förderungsnehmer auch bei ihren allgemeinen Gerichtsständen zu belangen.